

# RS OGH 1993/12/21 1Ob597/93, 6Ob2299/96y, 8Ob16/16k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1993

## Norm

ABGB §1020

ABGB §1168 Abs1

## Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt der auftragsgemäß nicht etwa die Herbeiführung des gewünschten Erfolgs, sondern bloß die erforderliche und ihm zumutbare Bemühung darum schuldet, verletzt keine vertraglichen Pflichten, wenn die Parteien einen ohnedies ihren Wünschen und Vorstellungen laufend angepaßten Vertragsentwurf letztlich doch nicht unterschreiben, weil sie keine - endgültige - Willenseinigung erzielen können. In solchen Fällen gebührt dem mit der Vertragserrichtung beauftragten Rechtsanwalt jedenfalls das seinen bisherigen Leistungen angemessene Entgelt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/93  
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93
- 6 Ob 2299/96y  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2299/96y
- 8 Ob 16/16k  
Entscheidungstext OGH 29.03.2016 8 Ob 16/16k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0019821

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)